

Amt für Kultur

Abteilung Kulturförderung
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 86 14
Telefax 031 633 83 55
www.erz.be.ch/kultur
kulturfoerderung@erz.be.ch

KULTURFÖRDERUNG DES KANTONS BERN MERKBLATT BEITRÄGE AN KULTURELLE ORGANISATIONEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestimmungen	1
1.1 Voraussetzungen	2
1.2 Förderkriterien	2
1.3 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen	2
2. Gesuchseingabe	3
2.1 Zuständige Förderstellen	3
2.2 Erforderliche Unterlagen	3
2.3 Berichterstattung und Bedingungen	3

1. BESTIMMUNGEN

Der Kanton Bern fördert kulturelle Organisationen mit überregionalem Wirkungskreis im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten mit jährlichen Beiträgen.

Kulturelle Organisationen sind Akteure und Träger der kulturellen Vielfalt. Sie können sowohl im Bereich des professionellen Kulturschaffens aktiv sein wie auch die kulturelle Tätigkeit von Amateuren fördern.

Im Unterschied zu Kulturinstitutionen haben kulturelle Organisationen in der Regel keinen festen Standort, an dem sie ein Kulturprogramm für eine breite Öffentlichkeit anbieten. Hingegen richtet sich das Angebot der kulturellen Organisation an eine bestimmte Zielgruppe in einem definierten geografischen Wirkungsgebiet.

Grundsätzlich unterscheidet das Amt für Kultur zwischen zwei Kategorien von kulturellen Organisationen mit je spezifischen Zielgruppen und Bedürfnissen:

Kategorien von kulturellen Organisationen

- Organisationen von professionellen Kulturschaffenden
- Organisationen für kulturell tätige Amateure

Kulturelle Organisationen werden in der Regel mit jährlich verfügbten Beiträgen unterstützt. Wenn die kulturelle Organisation zu besonderen Leistungen verpflichtet wird, kann der Kantonsbeitrag auch gestützt auf einen öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag gewährt werden.

Die Gesuchseingabe für die jährlichen Beiträge erfolgt über das elektronische Gesuchportal der Kulturförderung des Kantons Bern.

1.1 Voraussetzungen

Ein überregionaler Wirkungskreis der Organisation ist Voraussetzung für einen Beitrag des Kantons.

- **Überregionaler Wirkungskreis:**
Die Organisation muss in der Regel in allen Regionen des Kantons Bern wirken und/oder ihre Mitglieder aus allen Regionen rekrutieren. Organisationen, die interkantonal respektive national tätig sind, können auch unterstützt werden.



Das Amt für Kultur prüft Gesuche um Kantonsbeiträge, wenn sie zudem folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

Formale Voraussetzungen

- Bezug zum Kanton Bern
- Professioneller Standard
- Nachgewiesener Finanzbedarf
- Fristgerechte Gesuchseingabe
- Vollständige Unterlagen

- **Bezug zum Kanton Bern:**
Die kulturelle Organisationen muss in ihrer Tätigkeit einen erkennbaren Bezug zum Kanton Bern aufweisen.
- **Professioneller Standard:**
Die kulturelle Organisation verfügt über eine Vereins- oder ähnliche Struktur. Sie wird sachgerecht geführt und kommuniziert ihr professionelles Angebot in geeigneter Weise.
- **Nachgewiesener Finanzbedarf:**
Die Finanzierung der kulturellen Organisation ist breit abgestützt und es werden Eigenleistungen erbracht. Die Organisation arbeitet nicht gewinnorientiert und sie kann ohne Mittel des Kantons Bern nicht bestehen. Eine Beteiligung weiterer öffentlicher Förderstellen ist bei kulturellen Organisationen nicht zwingend notwendig.
- **Fristgerechte Gesuchseingabe:**
Gesuche für das laufende Jahr können fortlaufend von Anfang Jahr bis spätestens 15. November eingereicht werden.
- **Vollständige Unterlagen:**
Gesuche um Kantonsbeiträge müssen alle unter 2.2 aufgeführten Unterlagen enthalten.

1.2 Förderkriterien

Organisationen von professionellen Kulturschaffenden und von kulturelle tätigen Amateuren können für folgende spezifischen Tätigkeiten unterstützt werden:

Organisationen von professionellen Kulturschaffenden

- Sammlungstätigkeit
- Dokumentation
- Koordination
- Kulturaustausch

- **Sammlungstätigkeit:**
Die Organisation betreibt eine Sammlung oder ein Archiv, jedoch kein Museum. Die Sammlung ist einzigartig, sie dient als Wissensfundus für die Kulturproduktion und die Objekte werden zeitweise öffentlich präsentiert oder für Ausstellungen ausgeliehen.
- **Dokumentation:**
Die Organisation dokumentiert kulturhistorische oder künstlerische Inhalte und publiziert bzw. vermittelt diese in geeigneter Weise.
- **Koordination:**
Die Organisation bezweckt als Dachorganisation die Zusammenarbeit von mehreren in einem Gebiet kulturell tätigen Akteuren oder sie schafft mit umfassenden Dienstleistungen günstige Rahmenbedingungen für die Kulturproduktion.
- **Kulturaustausch:**
Die Organisation fördert den Austausch zwischen den Landesteilen und Sprachregionen, insbesondere durch Übersetzungen kultureller Werke.

Organisationen für kulturell tätige Amateure

- **Angebote zur Förderung der kulturellen Teilhabe**
 - Nachwuchsförderung
- **Angebote zur Förderung der kulturellen Teilhabe:**
Die Organisation (in der Regel ein Verband) stellt ihren Mitgliedern ein strukturiertes und qualifiziertes Angebot an Kursen bereit und fördert dadurch die kulturelle Teilhabe von Amateuren.
- **Nachwuchsförderung:**
Die Organisation unterhält ein Förderangebot für talentierte Kinder und Jugendliche, die noch keine professionelle Ausbildung aufweisen.

1.3 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen

Gesetzliche Basis für die Kulturförderung des Kantons Bern ist seit dem 1. Januar 2013 das Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11).

Kulturelle Organisationen werden in der Regel mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds unterstützt.

Auf die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen besteht **kein Rechtsanspruch**. Ein jährlicher Kantonsbeitrag schliesst zusätzliche Projektbeiträge in der Regel aus.

Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen empfangen, unterliegen der Aufsicht der Finanzkontrolle (Artikel 14 Bst. e des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle [KKFG; BSG 622.1]). Diese kann Einsicht in die Finanzen der Organisation verlangen.

Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Kulturbereich müssen auch bei Löhnen unter CHF 2'300 Beiträge an die AHV, IV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Arbeitslosenversicherung entrichten. Beitragspflichtig sind Löhne für Tätigkeiten bei Tanz- und Theaterproduktionen, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduktionen, Radio und Fernsehen sowie für Schulen im künstlerischen Bereich gemäss Art. 34d Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV). Dazu steht unter www.bak.admin.ch/themen → 'Soziale Sicherheit von Kulturschaffenden' ein Merkblatt des Bundesamts für Kultur zur Verfügung.

Die «Kulturstrategie für den Kanton Bern» legt die kulturpolitischen Ziele und Leitlinien fest.

www.be.ch → Gesetze
www.erz.be.ch/kulturstrategie

2. GESUCHSEINGABE

Kantonsbeiträge an kulturelle Organisationen werden jährlich auf ein Gesuch (Ausnahme bei Organisationen mit Leistungsvertrag) hin geprüft. Die Gesuche für das laufende Jahr können fortlaufend, jedoch spätestens bis zum 15. November jeden Jahres, über das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons Bern eingereicht werden. Die kulturellen Organisationen mit einem jährlichen Beitrag erhalten jeweils zu Beginn des Jahres einen Link für den Zugang zum Gesuchsportal per E-Mail zugeschickt.

2.1 Zuständige Förderstellen

Für die Prüfung von Kantonsbeiträgen ist im Amt für Kultur die Abteilung Kulturförderung zuständig.

www.erz.be.ch/kulturfoerderung

2.2 Erforderliche Unterlagen

Damit ein Gesuch um einen Kantonsbeitrag bearbeitet werden kann, sind folgende Unterlagen einzureichen:

Unterlagen:

- Budget des laufenden Jahres
- Jahresrechnung inkl. Bilanz und Revisionsbericht des Vorjahres
- Jahresbericht des Vorjahres
- Darstellung des Jahresangebots

2.3 Berichterstattung und Bedingungen

Unterstützte kulturelle Organisationen geben dem Amt für Kultur via Jahresrechnung und Jahresbericht unaufgefordert jährlich Auskunft über die **zweckgerechte Verwendung** des Kantonsbeitrags.

Die finanzielle Unterstützung durch den Kanton ist in geeigneter Form unter der Bezeichnung 'SWISS-LOS/Kultur Kanton Bern' zu erwähnen. Das Logo befindet sich unter www.erz.be.ch/kultur → Kulturförderung → Downloads & Publikationen → Download Logo.